

From: Kanzlei Kleberger <kanzlei@kleberger.de>
To: raihmcd@aol.com
Subject: Mc Dermaid, Inge 07/0943/20/2
Date: Mon, Oct 29, 2007 9:06 am

Az.: 3 W 198/07

In der Nachlaßangelegenheit

Michael Hubo - 4 T 13/07 LG Trier -

wurde aus Sicht der Beschwerdeführerin alles notwendige veranlaßt, um den tatsächlichen letzten Willen ihres Vaters zu gestalten. Am 19.09.06 wurde vor dem Amtsgericht Bitburg, Az. 7 IV 344/06 das gemeinschaftliche Testament der Eltern der Beschwerdeführerin vom 17.09.88 eröffnet, wonach der Vater der Beschwerdeführerin seine Ehefrau allein beerbt hat.

Am 02.10.06 errichtete der Vater der Beschwerdeführerin ein notarielles Testament. Vor Errichtung des notariellen Testaments wurde dem amtierenden Notar das Testament vom 17.09.88 vorgelegt. Sodann erfolgte die Beurkundung des Testaments des Vaters der Beschwerdeführerin zu Urkundenrolle-Nr. 1506/2006 vom 02.10.06. Der Erblasser, d. h. der am 24.10.06 verstorbene Vater der Beschwerdeführerin ging davon aus, daß er wirksam dieses notarielle Testament errichten konnte, zumal der beurkundende Notar erklärt haben soll "es sei alles in Ordnung". Hätte der Notar den Erblasser darauf hingewiesen, daß er die Erbschaft hätte ausschlagen müssen, um die "Bindungswirkung" zu beseitigen, so hätte der Erblasser dies getan, insbesondere im Hinblick darauf, daß er Alleineigentümer des Hausgrundstücks und des weiteren Vermögens war.

Im Vertrauen auf die Wirksamkeit des notariellen Testaments, d. h. seines letzten Willens, wurde die Beurkundung durchgeführt. Der Erblasser war der Auffassung, nunmehr frei über sein Vermögen verfügen und ein wirksames Testament errichten zu können.

Das gemeinschaftliche Testament der verstorbenen Eheleute Hubo wurde am 19.09.06 eröffnet, so daß die Ausschlagungsfrist am 31.10.06 endete.

Am 24.10.06, d. h. vor Ablauf der Ausschlagungsfrist, verstarb Herr Michael Hubo, der Vater der Beschwerdeführerin. In der Annahme der Wirksamkeit des notariellen Testamentes des Erblassers verstrich die restlich verbliebene Zeit bis zum Ablauf der Erbschlagung.

Die Beschwerdeführerin hat umfangreich zu dem Ablauf vorgetragen und, daß ihrer Ansicht nach der letzte Wille ihres Vaters respektiert und umgesetzt werden sollte. Aus ihrer Sicht sind evtl. bestehende formelle Mängel nicht so gravierend, als daß nicht der letzte Wille ihres Vaters Wirksamkeit entfalten sollte.

Daher hat die Beschwerdeführerin den chronologischen Ablauf umfassend geschildert und belegt.

Der Beschwerde ist mithin stattzugeben.


(Seliger)

Rechtsanwalt

Rechtsanwälte

DR. KLEBERGER - SELIGER - STICHLER

Hallplatz 5, D-66482 Zweibrücken

Tel:  +49 (0) 6332/80050 Fax: +049 (0) 6332/17256

kanzlei@kleberger.de